

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Wittenburger Kommunalanzeiger vom 08.08.2020 wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB durchgeführt.

### **Bauleitplanung der Stadt Wittenburg**

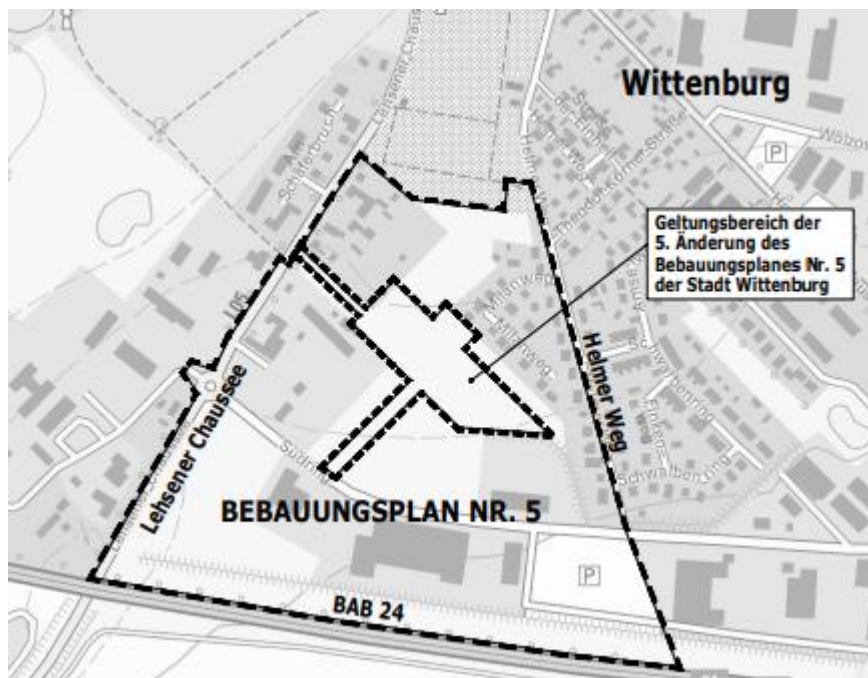
**Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg für das Gebiet „Helmer Weg / Autobahn / Lehsener Chaussee / Friedhof“**  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in der Sitzung am 29. Juli 2020 die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg für das Gebiet „Helmer Weg / Autobahn / Lehsener Chaussee / Friedhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich im Bereich zwischen „Lehsener Chaussee“ und „Helmer Weg“ und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch eine Anbindung an den Milanweg und vorhandene Bebauung,
- im Nordwesten durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Lehsener Chaussee,
- im Südwesten durch die mittig gelegene Anbindung des Gewerbegebietes an den Südring und durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Gewerbegrundstücke am Südring und
- im Süden durch rückwärtige Grenzen der Gewerbegrundstücke am Südring.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Alle Interessierten können die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg für das Gebiet „Helmer Weg / Autobahn / Lehsener Chaussee / Friedhof“ und die dazugehörige Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Wittenburg,

Amt für Bürgerdienste und Bauen, Molkereistraße 4, 2. OG, 19243 Wittenburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Auf Grund der Corona-Pandemie ist dazu eine vorherige Anmeldung und die Benutzung eines Mund- und Nasenschutzes unbedingt erforderlich!**

Unter <https://www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen> können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg für das Gebiet „Helmer Weg / Autobahn / Lehsener Chaussee / Friedhof“, rückwirkend zum 09.08.2020 in Kraft.

Wittenburg, den 01.10.2020

gez. Dr. Margret Seemann  
Bürgermeisterin  
Stadt Wittenburg

Veröffentlicht am 02.11.2020 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter [www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen](https://www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen). Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab dem 03.11.2020.